

# **Vereinbarung zwischen Land und Kommunen**

## **Präambel**

Die angemessene Aufnahme, Unterbringung, Versorgung und Integration von Flüchtlingen und Asylsuchenden stellt Land und Kommunen in Schleswig-Holstein in vielfältiger Hinsicht vor enorme Herausforderungen.

Die Kommunen übernehmen im Rahmen ihrer gesetzlichen Zuständigkeiten und im Rahmen der Daseinsvorsorge eine Vielzahl von Fürsorgeleistungen und tragen damit einen wesentlichen Teil der Verantwortungsgemeinschaft aller staatlichen Ebenen sowohl für die Bewältigung der Flüchtlingskrise als auch für die nachfolgenden Integrationsleistungen.

Die Bewältigung der Flüchtlingskrise muss als nationale Aufgabe verstanden werden.

Das Land unterstützt die Kommunen durch verantwortungsvolle Initiierung und Mitwirkung bei der Bundesgesetzgebung und Abstimmungen auf Ebene des Bundes und der Länder. Es schafft landesrechtliche Rahmenbedingungen und Voraussetzungen für eine gelingende Aufnahme und Integration von Flüchtlingen und Asylsuchenden von der Arbeitsmarktintegration bis zur Zuwanderungsgestaltung. Es stellt Bundes- und Landesmittel bereit, auch als freiwillige Leistung.

Die Kommunen haben die Unterbringung, Versorgung, Betreuung und Integration der Flüchtlinge und Asylbewerber vor Ort zu leisten. Dabei sind sie auf die dauerhafte Akzeptanz und Unterstützung der Bevölkerung angewiesen. Für diese Akzeptanz müssen Land und Kommunen gemeinsam sorgen. Die dauerhafte Unterstützung der Bürgerinnen und Bürger ist nicht selbstverständlich. Sie hängt davon ab, dass die Kommunen insgesamt handlungsfähig bleiben, auch hinsichtlich der Fürsorge für andere Bedürftige und der weiteren wichtigen Herausforderungen der Daseinsvorsorge und der öffentlichen Infrastruktur, insbesondere in den Bereichen Kinderbetreuung, Schule, Straßen, Breitbandausbau, Energiewende, Kultur und Sport. Dies wird durch die enormen finanziellen Mehrbelastungen gefährdet, die die Kommunen für zusätzliches Personal, ungedeckte Unterkunftskosten, Infrastrukturinvestitionen und das Asylbewerberleistungsgesetz zu tragen haben.

## **I. Strukturelle finanzielle Beteiligung**

### **1. Strukturelle Beteiligung ab 2016**

Ab dem 01.01.2016 erstattet das Land den Kommunen für die Dauer des Asylverfahrens bis zur Entscheidung über den Asylantrag 90 Prozent der Kosten für Leistungen nach dem AsylbLG.

Für Asylsuchende in den Kommunen, für die der Bund keine Kosten übernimmt und die einen Anspruch nach dem AsylbLG haben, tragen Land und Kommunen wie bisher die Kosten im Verhältnis 70:30.

Die Integrationspauschale wird zu einer „Integrations- und Aufnahme-pauschale“ ausgeweitet und stufenweise auf 2.000 Euro erhöht. Für jeden ab dem 01.01.2016 aus der Erstaufnahme auf die Kreise und kreisfreien Städte verteilten Asylsuchenden, erhalten die aufnehmenden kreisfreien Städte und - über die Kreise - die aufnehmenden Ämter und amtsfreien Städte und Gemeinden, eine Integrations- und Aufnahmepauschale in Höhe von 1.000 Euro. Für jeden ab dem 01.03.2016 auf die Kreise und kreisfreien Städte verteilten Asylsuchenden wird die Pauschale auf 2.000 Euro erhöht. Die Städte und Gemeinden werden die Mittel vollständig für Kosten im Zusammenhang mit der Integration, Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen einsetzen. Das Land wird keinen Verwendungsnachweis von den Kommunen fordern.

Land und Kommunen sind sich darüber einig, dass die Regelungen zur Integrationspauschale zum Stichtag 01.01.2017 überprüft werden. Die Höhe der Pauschale bleibt hiervon unberührt.

Damit geht das Land gegenüber den Kommunen in Vorleistung für Mittel, die der Bund voraussichtlich erst im Jahr 2017 auskehrt.

### **2. Verteilung Bundesmittel 2015**

Der aus den Bundesmitteln für das Jahr 2015 auf SH entfallende Anteil von rund 68 Mio. Euro wird zwischen Land und Kommunen im Verhältnis 70:30 aufgeteilt zuzüglich 8 Mio. Euro zu Gunsten der Kommunen, deren Auszahlung im Zusammenhang mit der Spitzabrechnung des Bundes über die strukturelle Beteiligung (670,- Euro je Flüchtling und Monat) für das Jahr 2016 im Jahr 2017 erfolgt.

## **II. Unterbringung und Wohnen**

Dem Land obliegt die Unterbringung der Flüchtlinge und Asylsuchenden in den ersten Wochen nach ihrer Ankunft. Zu diesem Zweck hat das Land im Laufe dieses Jah-

res mit großer Unterstützung der Standortgemeinden über 10.000 Erstaufnahmeplätze geschaffen. Im Anschluss an die Zeit in der Erstaufnahme werden die Flüchtlinge in den Kommunen untergebracht. Das Land hat die Herrichtung dezentraler Unterkünfte in den Städten, Ämtern und Gemeinden in diesem Jahr mit insgesamt 3,8 Mio. Euro bezuschusst und damit kommunale Gesamtinvestitionen in einem Umfang von rund 45,8 Mio. Euro ausgelöst. Allein mit dieser Unterstützung haben die Kommunen 2.175 Unterbringungseinheiten hergerichtet und rund 4.400 Plätze für Asylsuchende geschaffen. Darüber hinaus hat das Land im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung ein Förderprogramm Flüchtlingswohnen mit 20 Mio. Euro aufgelegt, das mittlerweile ausgeschöpft ist.

## **1. Erstaufnahme von Flüchtlingen und Asylsuchenden**

Grundlage der Erstaufnahme des Landes ist das „Sechs-Wochen-Konzept“ mit den damit verfolgten Zielsetzungen: effiziente Durchführung der Verfahren, sprachliche und sonstige alltagsbezogene Erstorientierung sowie Feststellung der individuellen Kompetenzen und Bedarfe der Asylsuchenden und Schaffung von Vorlaufzeiten für die Kommunen.

Das Land wird seine Aufnahmekapazitäten in ausreichendem Umfang ausbauen. Dafür wird das Land bedarfsabhängig bis zu 25.000 Plätze vorhalten. Die Zusage aus dem Flüchtlingspakt, Flüchtlinge und Asylsuchende ohne Bleibeperspektive nicht mehr auf die kommunale Ebene zu verteilen, hat das Land mittlerweile eingelöst.

Das Land strukturiert seine Erstaufnahme neu und plant die Errichtung von zwei bis drei qualifizierten Erstaufnahmeeinrichtungen, denen jeweils sog. Landesunterkünfte nachgeordnet sind. Die qualifizierten Erstaufnahmeeinrichtungen dienen der zügigen Durchführung von zentralen Verfahrensschritten mit den Komponenten Easy Registrierung, medizinische Erstuntersuchung und Verfahren des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge unmittelbar nach Ankunft. Die Landesunterkünfte dienen der Orientierung und der Feststellung der individuellen Kompetenzen und Bedarfe der Asylsuchenden vor der Kreisverteilung.

Die Kommunen sind sich ihrer Verpflichtung zur Aufnahme und vorläufigen Unterbringung von Asylsuchenden bewusst. Durch den Aufbau einer Aufnahmestruktur setzen sie die notwendigen organisatorischen und personellen Maßnahmen um.

## **2. Unterstützung für EAE-Standorte**

Das Land wird die betroffenen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sowie ggf. Landrätinnen und Landräte möglichst frühzeitig über geplante Erstaufnahmeeinrichtungen oder wesentliche Veränderungen an bestehenden Erstaufnahmeeinrichtungen unterrichten. Land wie Kommunen begrüßen das hohe ehrenamtliche Engagement, das in Ergänzung der professionellen Arbeit des Landesamtes und der einge-

setzten Verbände maßgeblich zur Einbindung in die kommunale Nachbarschaft beiträgt.

### **3. Förderung von AGU**

In Revision der Vereinbarungen zum Flüchtlingspakt wird das Land weiterhin anerkannte Gemeinschaftsunterkünfte unterstützen. Für Herrichtungsmaßnahmen in anerkannten Gemeinschaftsunterkünften stellt das Land den Kommunen im Jahr 2016 insgesamt 3,5 Mio. Euro zur Verfügung.

Die für eine Anerkennung erforderliche Höchstgrenze von maximal 100 Plätzen je anerkannter Gemeinschaftsunterkunft wurde auf 400 Plätze angehoben.

### **4. Zuschussprogramm dezentrale Unterbringung**

Das Land setzt seine Unterstützung dezentraler Unterbringungsformen fort und wird für das kommende Jahr ein Zuschussprogramm für die Herrichtung von dezentralen Unterkünften in einem Umfang von 3,5 Mio. Euro auflegen.

### **5. Haushaltsgenehmigungsverfahren**

Mit seinem Erlass zum finanzaufsichtlichen Umgang mit den aktuellen kommunalen Herausforderungen vom 13. Oktober 2015 hat das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten dargestellt, wie notwendige Investitionen sowie sonstige Aufwendungen und Ausgaben der Kommunen im Zusammenhang mit der Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen zeitnah und rechtssicher umgesetzt werden können.

### **6. Einrichtung einer zentralen Ansprechstelle**

Zur Unterstützung der Kommunen bei der Unterbringung von Flüchtlingen und Asylsuchenden richtet das Land im Innenministerium eine zentrale Ansprechstelle für alle Unterbringungsfragen ein. Die Ansprechstelle berät die Kommunen über rechtliche, finanzielle und sonstige Aspekte der Schaffung von Unterbringungsmöglichkeiten und ist über die Hotline 0431 – 988 – 4444 oder per Mail unter [fluechtlingshilfe@im.landsh.de](mailto:fluechtlingshilfe@im.landsh.de) zu erreichen.

### **7. Zentrale Ansprechpartner der Kreise und kreisfreien Städte**

Um eine effiziente Unterstützung sicherzustellen, benennen die Kreise und kreisfreien Städte dem Land jeweils einen zentralen Ansprechpartner und stellen dessen Vertretung sicher. Die Kreise und kreisfreien Städte sichern zu, in ihren Verwaltungsstrukturen zu bilden, die eine abgestimmte Bewältigung der kommenden Her-

ausforderungen auf kommunaler Ebene gewährleisten und in denen die dafür erforderlichen Fachlichkeiten gebündelt bzw. koordiniert werden.

## **8. Umsetzung Standardabweichungen**

Das Land sichert zu, das vom Bund angekündigte Standardabweichungsgesetz umgehend umzusetzen und damit Möglichkeiten zur Abweichung von bauplanungs- und darüber hinaus -ordnungsrechtlichen Standards zu schaffen. Neubauten, die zum Zwecke der Unterbringung oder des Wohnens von Flüchtlingen errichtet werden, sollen bis auf Weiteres nicht auf bestehende Siedlungsrahmen angerechnet werden.

## **9. Arbeitshilfen**

Das Land wird für die Kommunen Arbeitshilfen zu Rechts- und Finanzierungsfragen der Unterbringung von Asylsuchenden entwickeln.

## **10. Vermittlung von Liegenschaften**

Das Land wird den Kommunen Bundes- und Landesliegenschaften vermitteln und, soweit erforderlich, die Rahmenbedingungen für deren Überlassung mit dem Bund verhandeln. Darüber hinaus leitet das Land den Kommunen Angebote und Hinweise über Liegenschaften, Container, Betten und andere Bedarfe weiter.

## **11. Wohnungsbauprogramm**

Land und Kommunen sind sich darüber einig, dass in den kommenden Jahren 20.000 zusätzliche Wohnungen für Menschen mit geringem Einkommen benötigt werden. Sie sind der Überzeugung, dass ein Wohnumfeld mit einer sozial durchmischten Nachbarschaft die besten Voraussetzungen für eine gelingende Integration bietet. Es soll keine „Flüchtlingssiedlungen“ geben.

Das Land legt gemeinsam mit der IB.SH ein Wohnungsbauprogramm für Menschen mit geringem Einkommen auf. Auf diese Weise sollen in einem ersten Schritt im Jahr 2016 4.000 Wohnungen geschaffen werden.

Die Kommunen werden parallel zu dem Programm des Landes ebenfalls eine Initiative zur Schaffung von Wohnraum für Menschen mit geringem Einkommen auflegen, die in demselben Zeitraum die Schaffung von 1.000 weiteren Wohnungen ermöglicht.

## **12. Typenkatalog**

Das Land hat einen Typenkatalog veröffentlicht, in dem kostengünstige, kurzfristig realisierbare und in hoher Stückzahl produzierbare Bauten aufgeführt sind, die Kom-

munen von dem/den entsprechenden Anbieter/n beziehen können. Das Land hat die Bauten geprüft und deren grundsätzliche Förderfähigkeit festgestellt.

### **III. Kinder und Jugendliche**

#### **1. Kosten der Kinderbetreuung**

Das Land wird seinen Anteil an den freiwerdenden Betreuungsgeldmitteln für den Betrieb und den Bau von Kindertagesstätten an die Kommunen weiterleiten. Abzüglich der bereits mit dem Haushaltsentwurf vorgesehenen zusätzlichen Mittel für die Sprachförderung in Höhe von 2 Mio. Euro – mit denen das Land in Vorleistung gegangen war – stehen damit folgende Beträge zur Verfügung:

- o 2016: 9,5 Mio. Euro
- o 2017: 24,3 Mio. Euro
- o 2018: 27,6 Mio. Euro

Über die konkrete Verwendung der Mittel werden noch Abstimmungsgespräche mit den Kommunen geführt.

#### **2. Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge**

Das Land und die Kommunen werden gemeinsam darauf hinwirken, dass eine ausreichende Anzahl von Unterbringungs- und Betreuungskapazitäten für unbegleitete Minderjährige in geeigneten Einrichtungen zur Verfügung steht.

Verwaltungsleistungen im Zusammenhang mit der Unterbringung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge sind Aufgabe der Kommunen. Die dafür anfallenden Kosten tragen die Kommunen.

Für Vormundschaften für unbegleitete minderjährige Flüchtlingen sind die Kreise/ kreisfreien Städte zuständig. Diese Kosten werden von den Kommunen getragen. Die Kreise und kreisfreien Städte werden eine auskömmliche Anzahl von Amtsvormündern vorhalten, um zu verhindern, dass beim Land Mehrkosten, etwa für gerichtlich bestellte Betreuer, entstehen.

### **IV. Gesundheit**

Die Gesundheitskarte wird eingeführt. Die damit verbundenen Verwaltungskosten werden in vollem Umfang von den Kommunen getragen.

## **V. Ehrenamt**

Land und Kommunen sind sich der besonderen Bedeutung des ehrenamtlichen Engagements in der Flüchtlingshilfe bewusst.

Um den besonderen Herausforderungen für die ehrenamtliche Arbeit mit Flüchtlingen und Asylsuchenden in den Kommunen zu begegnen, wird das Land in Abstimmung mit den Kommunen ein geeignetes Programm auflegen, das die ehrenamtlichen Strukturen vor Ort stärkt und Qualifizierungsangebote ausbaut. Hierfür stellt das Land 2,5 Mio. Euro zur Verfügung.

Unter [www.ich-hilfe.sh](http://www.ich-hilfe.sh) hat das Land eine landesweite Hilfsplattform geschaffen, in der Initiativen, Institutionen und Organisationen, die ehren- oder hauptamtlich in der Flüchtlingshilfe aktiv sind, sich öffentlich darstellen und ihre Bedarfe angeben können. Freiwillige Helfer können so feststellen, in welchen Orten welche Unterstützung benötigt wird, und diese dann direkt anbieten.

## **VI. Transitstandorte**

Die Städte Kiel, Lübeck und Flensburg erhalten zur Abgeltung ihrer besonderen Belastung im Zusammenhang mit der Durchreise von Transitflüchtlings im kommenden Jahr 50 v.H. ihrer nachgewiesenen Mehrbelastung, max. 300 TEuro.

## **VII. Informationen**

Ein verlässlicher und umfassender Informationsfluss ist eine entscheidende Voraussetzung für die Bewältigung der gegenwärtigen und kommenden Herausforderungen. Das Land hat im Oktober dieses Jahres ein umfassendes Serviceportal für Flüchtlinge und Asylsuchende, ehrenamtlich Tätige, Kommunen sowie die interessierte Öffentlichkeit freigeschaltet, in dem u.a. eine Sammlung relevanter Gesetze, Verordnungen und Erlasse, ein Beratungsangebot für ehrenamtlich Tätige, Informationen und Arbeitshilfen für Flüchtlinge und Asylsuchende in unterschiedlichen Sprachen sowie ein umfangreiches Angebot an FAQ dargestellt sind.

### **1. Mitarbeit am Portal**

Die Kommunen werden das Portal fortlaufend durch geeignete Informationen aus dem kommunalen Bereich (z.B. Best-Practice Beispiele, Beiträge für den FAQ Bereich) unterstützen.

### **2. Wöchentliche Lageberichte**

Das Land informiert die Kommunen in wöchentlichen Berichten über die aktuelle Entwicklung der Lage, insbesondere Zugangszahlen und geplante Kreisverteilungen.

## **VIII. Integration**

Die Integration der Flüchtlinge und Asylsuchenden stellt die wohl größte gesellschaftliche Herausforderung der kommenden Jahre dar.

Mit dem Flüchtlingspakt haben sich Land und Kommunen gemeinsam mit vielen weiteren Akteuren auf ein langfristiges Integrationskonzept verständigt. Land und Kommunen bekennen sich zum Flüchtlingspakt und der integrationsorientierten Aufnahme von Flüchtlingen. Sie sind sich einig, dass der Flüchtlingspakt punktuell an die erhöhten Zugangszahlen angepasst werden muss und sie verpflichten sich, konstruktiv bei der Fortentwicklung des Flüchtlingspaktes zusammenzuarbeiten.

Die Kreise und kreisfreien Städte werden entsprechend der Richtlinie zur Förderung von Koordinierungsstellen lokal abgestimmte Aufnahme- und Integrationskonzepte für ihren Bereich erarbeiten und etablieren.

Land und Kommunen bekräftigen die Notwendigkeit eines schnellen Zugangs zu Migrationsberatung und niedrigschwelliger Betreuung, zu Sprachkursen, eigenen Wohnungen und einer schnellen Integration in den Arbeitsmarkt.

Land und Kommunen ist bewusst, dass das Gelingen der Integration in besonderem Maße von der Integrationsbereitschaft der bereits hier lebenden Bürgerinnen und Bürger abhängig ist. Sie unterstreichen die Notwendigkeit, die Integrationsbereitschaft nach Kräften zu fördern.